
Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler

Stadtteil Lohrsdorf

**Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP II) gemäß § 44
BNatSchG zum Bebauungsplan „Nördlich Großer
Weg“ in der Gemarkung Lohrsdorf**

Dezember 2024

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK-RLP
Dipl.-Ing. Michael Valerius
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel
Telefon: 0 26 93 / 930 945
Telefax: 0 26 93 / 930 946
Email: pb-valerius@t-online.de

Inhalt

1	EINLEITUNG.....	3
2	LAGE IM RAUM.....	4
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG GEMÄß § 44 BNATSCHG	8
3.1	Rechtliche Grundlagen.....	8
3.2	Methodik.....	9
3.2.1	Relevanzprüfung.....	9
3.2.2	Brutvogelkartierung.....	9
3.2.3	Tagfalterkartierung	10
3.2.4	Fledermauskartierung.....	10
3.2.5	Vegetationskartierung	10
3.2.6	Begehungstermine.....	10
4	ERGEBNISSE	12
4.1	Ergebnisse Vögel.....	12
4.2	Ergebnisse Tagfalter.....	15
4.3	Ergebnisse Fledermäuse.....	17
4.4	Planungsrelevante Vogelarten.....	17
4.5	Bewertung Avifauna	20
4.6	Bewertung Tagschmetterlinge.....	21
4.7	Bewertung Fledermäuse	21
4.8	Ergebnisse Vegetationskartierung	22
4.9	Bewertung des Grünlands.....	25
4.10	Fazit	26
5	ZUSAMMENFASSUNG	27
6	AUSNAHMEANTRAG.....	28

1 EINLEITUNG

Aufgrund der seit vielen Jahren anhaltend hohen Nachfrage nach Bauland, sowohl für Einfamilien- als auch für Mehrfamilienhausbebauung, ist die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler stets daran interessiert, dieser Nachfrage Rechnung zu tragen. Hinzu kommen nun auch die Bedarfe, welche sich durch die Flutkatastrophe vom 14./15.Juli 2021 ergeben haben. Der Flächenverlust bebaubarer Flächen bzw. das nachvollziehbare Sicherheitsbedürfnis der AnwohnerInnen erhöht die Notwendigkeit Flächenpotenziale außerhalb des Flutbereiches zu entwickeln, um Bauland bereit stellen zu können.

Ein im wirksamen FNP ausgewiesenes Wohnbauflächenpotenzial findet sich im Stadtteil Lohrsdorf. Die hier dargestellte Wohnbaufläche bedarf auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes zwar der Änderung, um eine städtebaulich begründbare Erweiterung der Ortslage vorzubereiten.

Eine beachtliche Erweiterung des Flächenpotenzials wird aber nicht vorbereitet, da hier dem Grunde nach eine Flächenverlagerung vorgenommen wird: es ist vorgesehen, nur die sich nördlich an den Großen Weg anschließenden Freiflächen einer im Wesentlichen wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen. Die Fläche ist dem Außenbereich zugehörig und bauplanungsrechtlich nicht erfasst weshalb es der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes bedarf. Planziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung herbeizuführen, beschloss der Rat der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler am 07.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich Großer Weg“. Hierbei umfasste das Planungsgebiet noch westlich angrenzende Flächen welche als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „private Erholungsgärten“ zur Festsetzung gelangen sollten.

Der Ursprünglich vorgesehene Planbereich wurde im Frühjahr 2023, nach vorheriger Rücksprache mit der UNB der Kreisverwaltung Ahrweiler untersucht. Der Schwerpunkt bezog sich auf folgende Artengruppen:

- Brutvögel
- Tagfalter
- Fledermäuse

Zudem erfolgt für den Bereich eine Grünlandkartierung gemäß der Methode Braun Blanquet durchgeführt.

Die faunistische und floristische Untersuchung ist die Grundlage der hiermit vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG und sind Bestandteil der Bebauungsplanung „Nördlich Großer Weg“ der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler.

2 LAGE IM RAUM

Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler beabsichtigt im Stadtteile Lohrsdorf Gemarkung Lohrsdorf, (Flur 7, Nrn. 78/1, 77/3, 77/4; 77/1; 78/2, 251/3; 79/1; 79/2, 250, 191, 192 und 252/2), die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes mit einer Fläche von rd. 11.250 m².

Das Plangebiet schließt an die nördliche Siedlungsperipherie des Stadtteils Lohrsdorf an.



Abbildung 1: Untersuchungsraum



Abbildung 2: Übersicht über die Nutzungen innerhalb des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung wird nördlich und westlich durch Offenlandflächen (Futterweide und extensiv genutzte Grünland) mit flächigen und oder punktuellen Feldgehölzen und Einzelbäume, östlich durch die Erschließungsstraße „Großer Weg“, dem parallel dazu verlaufenden zusammenhängenden Gehölzriegel am Lohrsdorfer Bach begrenzt. Südlich grenzt die Bebauung des Stadtteils von Lohrsdorf an, dessen nördlich Spitze Bestandteil des Plangebietes ist.

Aus umweltrelevanter Sicht ist festzuhalten, dass durch das Plangebiet keine artenschutzrechtlich relevanten Restriktionsbereiche in Anspruch genommen werden.

Im folgenden Bildteil wird ein Überblick über das Plangebiet gegeben:



Abbildung 3: Blick aus südwestlicher Richtung auf das intensiv genutzte Grünland im unteren, östlichen Bereich



Abbildung 4: Blick aus südwestlicher Richtung auf das extensiv genutzte Grünland (Blühwiese) im oberen, westlichen Bereich



Abbildung 5: Blick auf das intensiv genutzte Grünland (Vordergrund) und das mit Gehölzen bestandene extensiv genutzte Grünland (Hintergrund)



Abbildung 6: Blick aus südwestlicher Richtung auf das extensiv genutzte Grünland mit Obstbaumbestand



Abbildung 7: Mit Spinnweben verhangene Baumhöhle => keine Habitatnutzung

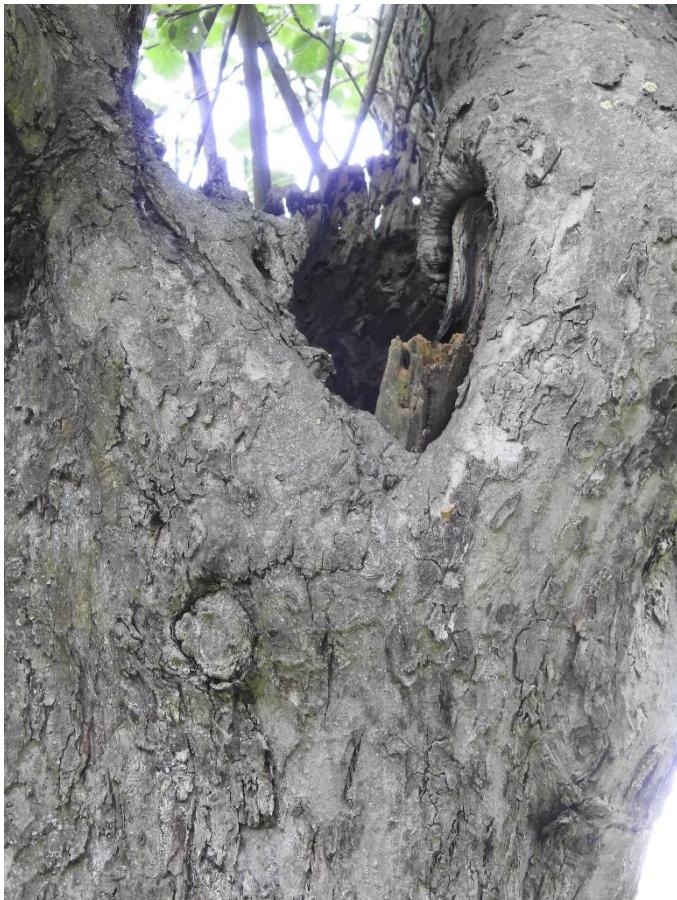


Abbildung 8: Baumhöhle mit Öffnung nach oben => keine Habitatemgnung wegen regelmäßig eindringendem Regenwasser

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG GEMÄß § 44 BNATSCHG

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft. Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten.

Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zu widerhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

(1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

3.2 Methodik

3.2.1 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden die Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, für die keine bzw. eine nicht maßgebliche Habitateignung im Untersuchungsgebiet vorliegt, werden nicht betrachtet. Hierzu erfolgt vorab eine Rücksprache mit der UNB der Kreisverwaltung Ahrweiler, bei der der Umfang der Untersuchung festgelegt wurde.

Aus der Gesamtgruppe der artenschutzrechtlich relevanten Arten (gem. Anhang IV FFH-RL bzw. Anhang I VS-RL, gem. Anhang und B EG-VO 1332/2005, gem. Anlagen 1 BArtSchV), die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

3.2.2 Brutvogelkartierung

Es fanden zwischen Februar 2021 und Ende Juli 2021 insgesamt acht Begehungen im Rahmen der Brutvogelkartierung statt.

Zur Erfassung der Avifauna im Untersuchungsgebiet erfolgte eine flächendeckende Brutvogelkartierung für das gesamte Untersuchungsgebiet in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Termine der Begehungen können Tabelle 1 entnommen werden. Die Begehungen erfolgten als Revierkartierungen. Die Gesamtdauer der Begehungen belief sich auf insgesamt 15 Stunden. Die Bestimmung erfolgte durch Verhör sowie Sichtbeobachtung mittels Fernglases (Minox 10*42) vor Ort sowie spätere Auswertung von Fotografien und Aufnahmen.

Während der Begehungen wurde zudem darauf geachtet, ob Baumhöhlen innerhalb oder am Rand des Untersuchungsgebietes besetzt sind. Allerdings ist eine Ermittlung der tatsächlichen Nutzung von Höhlenbäumen durch Vögel im Zuge der Brutvogelkartierung nur sehr eingeschränkt möglich.

Der Schwerpunkt der Brutvogelkartierung lag auf der Erfassung der in Rheinland-Pfalz auf der Roten Liste geführten Vogelarten.

Der Status der festgestellten Arten wurde auf Grundlage der Beobachtung beurteilt. Als Brutvogel bzw. brutverdächtige Art (BV) wurden alle Nachweise gewertet, bei denen bruttypische Verhaltensweisen wie Nestbau, Fütterung, Paarbildung, Revierkämpfe, Reviergesang, warnende Altvögel oder Bettelrufe von Jungtieren festgesetzt wurden. Konnten Einflüge von Alttieren einer Art an geeigneten Nistmöglichkeiten (Nistkästen, Baumhöhlen,

Gebäude etc.) beobachtet werden, so wurde dies als Brutnachweis (BN) eingeschätzt. Vogelbeobachtungen ohne bruttypisches Verhalten wurden als „Durchzügler“ bzw. „Nahrungsgäste“ (DZ oder NG) gewertet. Alle Beobachtungen wurden mittels standardisierter Abkürzungen in Feldkarten eingetragen. Die Beobachtungen wurden jeweils einer der folgenden Statusangaben zugeordnet:

BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Nach Abschluss der Kartierungen erfolgte die Ermittlung der Revierzentren anhand der festgestellten Registrierungen und unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatanforderungen (SÜDBECK et al. 2005). Ermittelte Reviere planungsrelevanter (Rote Liste-Arten Deutschland und Rheinland-Pfalz) Arten, die nur teilweise im Untersuchungsgebiet liegen, wurden trotzdem als Revier innerhalb des Untersuchungsraumes gewertet.

Eine Bewertung erfolgt, bezogen auf die Lebensraumfunktion von Lebensräumen, unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Nachweise von planungsrelevanten Arten sowie deren Gefährdung nach Roten Listen, dem Erhaltungszustand und Schutzstatus.

3.2.3 Tagfalterkartierung

Es fanden zwischen März 2021 und September 2021 insgesamt 11 Begehungen im Rahmen der Tagfalterkartierung statt.

Die Kartierung erfolgte als flächendeckende Kontrolle des gesamten Untersuchungsgebietes in Anlehnung an das Tagfaltermonitoring des Helmholtzzentrum für Umweltforschung (KÜHN et al. 2014). Die Termine der Begehungen können Tabelle 1 entnommen werden. Die Gesamtdauer der Begehungen belief sich auf insgesamt 21 Stunden. Die Erfassung der Tagfalter erfolgte durch Sichtbestimmung mittels Fernglases (Minox 10*42, Nahbereich 1,60 Meter) und Auswertung von Fotografien.

3.2.4 Fledermauskartierung

Von April 2021 bis August 2021 wurden mittels eines Endoskops, fünf Kontrollen potentieller Baumhöhlen im Obstbaumbestand des westlichen, höher gelegenen Bereiches hinsichtlich einer Nutzung als Sommer- oder Winterquartier statt (Tabelle 1). Potentielle Quartiere sind Baumhöhlen, die keine Spinnweben vor der Öffnung haben, bei denen ein Reinregnen nicht möglich ist und eine Nutzung durch Brutvögel ausgeschlossen werden kann. Die Gesamtstunden der Erfassung der Fledermausfauna betrugen 7,5 Stunden.

3.2.5 Vegetationskartierung

Zwischen Mai und August 2021 fanden vier Erfassungen der Grünlandflächen nach Braun-Blanquet statt. Hierfür wurden 15 Probeflächen mit einer Grundfläche von 5x5 m ausgesucht und die vorkommenden Pflanzenarten erfasst.

3.2.6 Begehungstermine

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Minimales Temp. [°C]	Maximales Temp. [°C]	Mittl. Temp. [°C]	Niederschlag [l/m²]	Sonnen-schein [h]	Max. Windböe [Bft]	Kartierung
25.02.2021	1,8	20	9,8	0	8,8	5	Brutvögel
19.03.2021	0	8,4	4,5	0	7,7	6	Brutvögel, Tagfalter
05.04.2021	-1,4	7,6	2,4	3,4	2,7	7	Fledermäuse, Tagfalter
21.04.2021	2,2	18,7	11,2	0	8,1	5	Brutvögel, Tagfalter

10.05.2021	13,4	21,6	17,3	5,5	1,9	7	Brutvögel, Tagfalter, Grünland, Fledermäuse
28.05.2021	8	19,7	13,7	0	9,2	4	Brutvögel, Tagfalter, Grünland
09.06.2021	12,7	26,9	20,7	0	14	6	Brutvögel, Tagfalter, Grünland, Fledermäuse
01.07.2021	13,2	16,8	15,1	0,3	0	4	Brutvögel, Tagfalter, Grünland, Fledermäuse
07.08.2021	11,5	23,5	17	6	5,3	5	Brutvögel, Tagfalter
20.08.2021	13,2	22,4	17,9	1	5	5	Tagfalter, Fledermäuse
05.09.2021	10,9	27,3	18,7	0	12,2	3	Tagfalter
24.09.2021	10,6	22,3	16,9	0	5,8	5	Tagfalter

4 ERGEBNISSE

4.1 Ergebnisse Vögel

Tabelle 2: Übersicht über die festgestellten Vogelarten im UG und im angrenzenden Wald (Erfassungstiefe 50 Meter)

RL D: Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020), RL RP: Rote Liste RP (SIMON et al. 2014)): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = neue Brutvogelart, S= selten, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), * = ungefährdet, ♦= eingebürgerte Art; VSR (Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2)): Anh.I 4(1) = Anhang I, Anh.I (ssp.) 4(1) = Anhang I: nur bestimmte Subspezies, Anh.I: VSG 4(1) = Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP, Art.4(2): Brut 4(2) = Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP, Art.4(2): Rast 4(2) = Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP, sonst.Zugvogel 4(2) = sonstige gefährdet. Zugvogelart - Brut in RP; Art.4 4 = von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen, (Anh.I) Arten nicht autochthon in RP, daher irrelevant für RP; Schutz (Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 2, Nr. 13 und 14)): § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97, Status im UG: NG = Art wurde im UG auf dem Boden oder bei der Nahrungssuche im Flug gesehen, BN= direkter Nachweis einer Brut durch Kartierung des Brutplatzes, Einflügen von futtertragenden Alttieren oder Beobachtung von Jungtieren, BV = Art wurde bei mehreren Begehungungen an der gleichen Stelle oder im Umkreis von 30 Metern singend visuell und/oder akustisch erfasst, X = keine Aussage zum Status möglich (z.B. keine Beobachtung als NG im UG oder nur ein- oder zweimalige visuell/akustische Erfassung während mehrerer Begehungungen, DZ = Durchzügler

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	VSR	Schutz	Status im UG
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	BV
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§	BV
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	BV
4	Dorngasmücke	<i>Sylvia communis</i>				§	BV
5	Gartengasmücke	<i>Sylvia borin</i>				§	BV
6	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				§	BV
7	Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>				§	BV
8	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				§	BV
9	Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	BV
10	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	BV
11	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		Anh.I: VSG	§	BN
12	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	BV
13	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3		§	BN
14	Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>				§	BV
15	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§	BV
16	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>				§	DZ
17	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	NG
18	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3/V w		§	NG
19	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				§	NG

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	VSR	Schutz	Status im UG
20	Dohle	Coloeus monedula				§	NG
21	Eichelhäher	Garrulus glandarius				§	NG
22	Elster	Pica pica				§	NG
23	Fitis	Phylloscopus trochilus				§	NG
24	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla				§	NG
25	Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula				§	NG
26	Girlitz	Serinus serinus				§	NG
27	Graureiher	Ardea cinerea			sonst.Zugvogel	§	NG
28	Grünspecht	Picus viridis				§§	NG
29	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				§	NG
30	Haussperling	Passer domesticus	3	V		§	NG
31	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes				§	NG
32	Kleiber	Sitta europaea				§	NG
33	Kolkrabe	Corvus corax				§	NG
34	Mauersegler	Apus apus				§	NG
35	Mäusebussard	Buteo buteo				\$\$\$	NG
36	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3		§	NG
37	Misteldrossel	Turdus viscivorus				§	NG
38	Rabenkrähe	Corvus corone				§	NG
39	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V		§	NG
40	Ringeltaube	Columba palumbus				§	NG
41	Rotmilan	Milvus milvus	V	3 w	Anh.I: VSG	\$\$\$	NG
42	Schwarzmilan	Milvus migrans			Anh.I: VSG	\$\$\$	NG
43	Singdrossel	Turdus philomelos				§	NG
44	Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla				§	NG
45	Sumpfmeise	Parus palustris				§	NG
46	Tannenmeise	Parus ater				§	NG
47	Turmfalke	Falco tinnunculus				\$\$\$	NG
48	Wacholderdrossel	Turdus pilaris				§	NG
49	Weidenmeise	Parus montanus				§	NG

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	VSR	Schutz	Status im UG
50	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	NG

Es wurden drei Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt, die in der Roten Liste für Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft sind; vier weitere Arten sind in der Vorwarnliste aufgeführt.

Auf der Roten Liste von Deutschland sind vier Arten als gefährdet eingestuft; zwei Arten sind in der Vorwarnliste aufgeführt.

Nach Bundesnaturschutzgesetz besonders streng geschützte Arten kommen im Plangebiet ausschließlich als Nahrungsgäste vor.



Abbildung 9: Neuntöter im Untersuchungsgebiet

4.2 Ergebnisse Tagfalter

Tabelle 3: Übersicht über die festgestellten Tagfalterarten

RL D: Rote Liste Wirbellose Deutschland (Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2011), RL RP: Rote Liste Großschmetterlinge Rheinland-Pfalz (SCHMIDT et al. 2013): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = neue Art, S= selten, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), * = ungefährdet, ♦= eingebürgerte Art; FFH (FFH-Richtlinie (Anhänge II, IV und V)): II = Anhang II, II (ssp.) = Anhang II: nur bestimmte Subspezies, II* = Anhang II, prioritäre Art, II* (ssp.) = Anhang II, prioritäre Art: nur bestimmte Subspezies, IV = Anhang IV, IV (ssp.) = Anhang IV: nur bestimmte Subspezies, V = Anhang V, (II), (II*), (IV), (V) = Arten nicht autochthon in RP, daher irrelevant für RP; Schutz (Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 2, Nr. 13 und 14)): § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Ifd Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz
1	Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>				
2	Aurora-falter	<i>Anthocharis cardamines</i>				
3	C-Falter	<i>Polygona c-album</i>				
4	Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>				
5	Gitterspanner	<i>Chiasmia clathrata</i>				
6	Großer Perlmuttfalter	<i>Argynnis aglaja</i>	V	V		§
7	Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>				§
8	Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>				§
9	Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>				§
10	Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>				
11	Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>				
12	Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>				§
13	Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>				
14	Mauerfuchs	<i>Lasiommata megera</i>				
15	Rostbraunes Ochsenauge	<i>Pyronia tithonus</i>				
16	Rotklee-Bläuling	<i>Cyaniris semiargus</i>	V			§
17	Schachbrett-falter	<i>Melanargia galathea</i>				
18	Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>				
19	Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>				

Ifd Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz
20	Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>				

Es wurden zwei Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt, die in der Vorwarnliste von RLP geführt werden.

Auf der Roten Liste von Deutschland wird eine Art in der Vorwarnliste geführt.

Nach Bundesnaturschutzgesetz besonders streng geschützte Arten kommen im Plangebiet nicht vor.



Abbildung 10: Kleines Wiesenvögelchen



Abbildung 11: Hauhechel-Bläuling



Abbildung 12: Kleiner Fuchs

4.3 Ergebnisse Fledermäuse

Es wurde bei der Kontrolle der Baumhöhlen kein Besatz durch Fledermäuse festgestellt.

4.4 Planungsrelevante Vogelarten

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Arten werden nachfolgend in den Tabellen als Einzelbetrachtung, bzw. in einer zusammenfassenden Darstellung beschrieben.

Übersicht Haussperling (*Passer domesticus*)

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Schutz	RL D	RL RLP
	§	V	3
Autökologie, Verbreitung: Der Haussperling ist ursprünglich ein Bewohner baumärmer Landschaften und heute als Kulturfolger und Koloniebrüter von Einzelgehöften bis in Stadtzentren überall anzutreffen, wo Grünanlagen und Hecken vorhanden sind (BAUER & BERTHOLD 1996), in näherer Reichweite zu Siedlungen auch in der Feldflur oder auf Müllplätzen. In manchen Siedlungstypen scheinen Haussperlinge nicht (mehr) brüten und/oder ganzjährig leben zu können (BEZZEL et al. 2005). Der Nahrungsopportunist ist zur Brutzeit auf Arthropodennahrung angewiesen (BAUER & BERTHOLD 1996).			
Gefährdung: Geänderte Bauweisen in Städten und Dörfern, intensivere Landnutzungsformen mit Einsatz von Pestiziden und Beizmitteln, Modernisierung der Getreidelagerung und der Viehhaltung und „verlustfreierer“ Ablauf des Getreideanbaus, Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben und der Kleintierhaltung, Verdrängung der Landwirtschaft aus den Siedlungsbereichen, Bodenversiegelung, extreme Grünpflege in Hausgärten, Sanierung von Gebäuden u.a. führen zur Abnahme von Brutmöglichkeiten und vor allem zu Nahrungsgängen während der Brutzeit (BAUER & BERTHOLD 1996, BEZZEL et al. 2005). Die Aufgabe vieler Brutplätze und Verminderung der Reproduktion sind mögliche Folgen (BEZZEL et al. 2005). Ab 1990 dokumentieren die Daten des <i>Monitorings häufiger Brutvögel</i> einen bundesweiten Rückgang (GEDEON et al. 2014). Mittlerweile steht der Haussperling deutschlandweit auf der Vorwarnliste (GRÜNEBERG et al. 2015).			
Planungsgebiet	Untersuchungsgebiet:		
Regelmäßiger Nahrungsgast, teils mittlere Trupps.	Intensive Nutzung der siedlungsnah gelegenen Hecken, Gebüsche und Gehölze im Plangebiet zur Nahrungssuche.		
Regelmäßiger Nahrungsgast, teils mittlere bis größere Trupps.	Häufiger Brutvogel an Gebäuden im Bereich des südlichen Untersuchungsgebietes. Nahrungshabitate vor allem im Bereich des Grünlandes und Gebüschen.		

Übersicht Grünspecht (*Picus viridis*)

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Schutz	RL D	RL RLP
	§§	-	-
Autökologie, Verbreitung: Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Aufgrund der speziellen Nahrungsansprüche kann das Angebot von mageren, offenen bis halb-offenen Nahrungsflächen (Wald-, Wiesen-, Acker- und Weigränder, Böschungen etc.) ein Mangelfaktor sein. Brutreviere haben eine Größe zwischen 200-300 ha. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v.a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln). Aktuell starke Ausbreitung auch in Wäldern.			
Gefährdung: Aktuell in Rheinland-Pfalz und in Deutschland nicht gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015, SIMON et al. 2014). U.a. aber Leitart für intakte Halboffenlandschaften und Streuobstgebiete, streng geschützte Art.			
Planungsgebiet	Untersuchungsgebiet:		
Einzelne Nachweise nahrungssuchender Exemplare im Bereich des Grünlandes.	Regelmäßige Nachweise, Revierzentrum aber vermutlich außerhalb UG.		

Übersicht Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Schutz	RL D	RL RLP
------------------------------------------	--------	------	--------

	§	3	3
Autökologie, Verbreitung: Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnestester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Für die Nahrungssuche benötigt sie große Freiflächen, z.B. Felde oder Grünland. Zum Nestbau müssen geeignete Bauwerke und Lehm als Baumaterial in der Nähe zur Verfügung stehen.			
Gefährdung: U.a. klimatische Faktoren, Mangel an Nistplätzen oder Nestbaumaterial, das unzureichende Nahrungsangebot, die Zerstörung von Nestern sowie ungünstige Faktoren in den Rast- und Überwinterungsgebieten. Mittlerweile sowohl in Deutschland als auch in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2015, SIMON et al. 2014).			
Planungsgebiet:		Untersuchungsgebiet:	
In Teilen (offene Grünlandflächen) Nahrungshabitat, hier regelmäßig einzelne jagende Tiere, vereinzelt auch kleinere Trupps.		Im Siedlungsbereich (Untersuchungsgebiet) kein Brutnachweis. Regelmäßig im Offenland jagend, Einzeltiere und kleine Trupps.	

Übersicht Neuntöter (*Lanius collurio*)

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Schutz	RL D	RL RLP
	§	*	V
Autökologie, Verbreitung: Vom Neuntöter werden als Bruthabitate Hecken, Streuobstwiesen, Kahlschläge und offene Gebüschräume in oder am Rande von nahrungsreichen, extensiv genutzten Viehweiden (optimale Nahrungshabitate) und süd-, ost-, vor allem aber südostexponierte Hänge bevorzugt. Die Art benötigt vegetationsarme bzw. kurzgrasige Bereiche, in denen sie ausgehend von Sitzwarten den Nahrungstieren nachstellt. Der durchschnittliche Flächenanspruch eines Paares (Brut- und Nahrungsrevier) kann mit ein bis vier ha angenommen werden (LfUG 1994). Um das eigentliche Nest ergibt sich ein mittlerer Aktionsradius von 50-100 m, in dem zur Nahrungssuche geeignete Bereiche vorhanden sein sollten. Weiter reichende Nahrungsflüge wirken sich nachteilig auf die Nestüberwachung aus. In suboptimalen Biotopen sind daher hohe Brutverluste zu verzeichnen (JAKOBER & STAUBER 1987). Für den Neuntöter sind die Verfügbarkeit von kurzrasigen, insektenreichen Biotopen in unmittelbarer Nähe des Brutgehölzes und von zahlreichen geeigneten Bruthabiten in einem optimalen Gesamtlebensraum entscheidende Faktoren für einen Bruterfolg (LfUG 1994, JAKOBER & STAUBER 1987). Die Reproduktionsstrategie ist nicht auf Einzelpaare an punktuell geeigneten Habitatstrukturen ausgerichtet. Vielmehr werden Brutverbreitung und -erfolg entscheidend durch regelmäßige jährliche bzw. innerbrutzeitliche Dispersionsprozesse zwischen den Individuen und Paaren einer Population innerhalb eines größeren Landschaftsausschnittes bestimmt (LfUG 1994, JAKOBER & STAUBER 1987).			

Gefährdung: Die Ausräumung und Nutzungsintensivierung der Agrarlandschaft, die Umstellung von Weidetierzucht auf Stallhaltung mit Futterbau sowie der stark steigende Pestizideinsatz stellen Gefährdungen für den Neuntöter dar (BERNDT 2003, GNIELKA 1997, KOOP & KLOSE 2006 und ZANG 1998 in GEDEON et al. 2014). Deutschlandweit gesehen gilt der Neuntöter als ungefährdet (Grüneberg et al. 2015). Mit etwa 5.000-8.000 Paaren/Revieren (2007-2012) ist der Neuntöter in Rheinland-Pfalz ein mittelhäufiger Vogel. Der langfristige Trend (100 J.) der Bestandsentwicklung gilt als abnehmend, der kurzfristige Trend (27 J.) aber als unverändert. Der Neuntöter steht in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste (SIMON et al. 2014).

Planungsgebiet:	Untersuchungsgebiet:
Einelnachweise im Übergang zum nördlich angrenzenden Offenland/Gehölzbereich.	Nachweise nördlich des Plangebietes mit günstigen Strukturen (Extensivgrünland/Gehölze).

Übersicht Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Schutz	RL D	RL RLP
	§	-	V
Autökologie, Verbreitung: Die Goldammer brütet in strukturreichen offenen und halboffenen Landschaften, z.B. extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften mit Äckern, Wiesen, Weiden, Heckenkomplexen, Streuobstbeständen und breiten Wegrainen. In Rheinland-Pfalz noch weit verbreitet.			
Gefährdung: In Rheinland-Pfalz nicht gefährdet (SIMON et al. 2014), in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands von 2015 wird sie auf der Vorwarnliste geführt (GRÜNEBERG et al. 2015). Deutschlandweit nehmen die			

Goldammerbestände im langfristigen Trend stark ab, was der Intensivierung der Landwirtschaft, der Ausräumung der Agrarlandschaft im Zuge der Flurbereinigungen und Komplexmeliorationen und in den Wäldern auch der zunehmenden Aufgabe der Kahlschlagwirtschaft zugeschrieben wird (Bauer & Berthold 1996 in Gedeon et al. 2014). Sowohl der langfristige Trend (100 J.) als auch der kurzfristige Trend (27 J.) der Bestandsentwicklung in Rheinland-Pfalz gelten als unverändert. Mit 69.000-83.000 Paaren/Revieren in Rheinland-Pfalz (2007-2012) ist die Goldammer ein häufiger Brutvogel.

Planungsgebiet:	Untersuchungsgebiet:
Nahrungsgast, randständige Brutvorkommen.	Vermutetes Revier im Randbereich.

Übersicht Star (*Sturnus vulgaris*)

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Schutz	RL D	RL RLP
	§	3	V

Autökologie, Verbreitung: In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch Städte werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Überwiegend werden Baumhöhlen, aber auch Felsspalten und im Siedlungsbereich Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden aller Art als Brutplatz angenommen.

Gefährdung: Aufgrund starker Bestandsrückgänge gilt die Art deutschlandweit mittlerweile als gefährdet, in Rheinland-Pfalz steht der Star auf der Vorwarnliste (SIMON et al. 2014). Gefährdungsursachen sind u.a. Verlust von Gehölzen mit Baumhöhlen in den Siedlungsrandbereichen, Verlust von geeigneten Brutplätzen durch moderne Bauweise, Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, brutplatznaher Grünlandflächen und Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, zu dichter Bodenbewuchs).

Planungsgebiet	Untersuchungsgebiet:
Brutnachweis im ursprünglichen Plangebiet (aktuell: außerhalb des Plangebietes)	Brutnachweis nördlich des Plangebietes.

Übersicht weitere Vogelarten.

Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Schutz		Anmerkungen/Nachweis
	R-P	BRD	
Schwanzmeise, Stieglitz, Grünfink, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Rabenkrähe, Buntspecht, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Hausrotschwanz, Zilpzalp, Fitis, Elster, Heckenbraunelle, Sommergoldhähnchen, Girlitz, Gimpel, Bergfink, Stieglitz, Wintergoldhähnchen, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Dohle, Dorngrasmücke, Tannenmeise, Weidenmeise, Gartengrasmücke, Amsel, Zaunkönig, Singdrossel, Misteldrossel, Rabenkrähe, Gartenbaumläufer	*	*	Brutvogelarten bzw. Brutverdacht im Untersuchungsgebiet. Häufige und verbreite, nicht gefährdete Arten ohne besonderen Lebensraumansprüche. besonders geschützt
			besonders geschützt
			besonders geschützt
Nahrungsgäste, Durchzügler, Rastvogel			
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	*	*	Überflug, pot. seltener Nahrungsgast. streng geschützt

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	V	V	Überflug, pot. seltener Nahrungsgast. streng geschützt	
	streng geschützt			
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*	*	Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, ein Nachweis im Planungsgebiet. In den Wälder pot. Brutvogel.	
	streng geschützt			
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	*	*	Seltener Nahrungsgast im UG und Planungsgebiet. streng geschützt	
	streng geschützt			
Buntspecht (<i>Carduelis cannabina</i>)	V	3	Rufe im Waldbereich. streng geschützt	
	streng geschützt			
Mauersegler, Wacholderdrossel	Kolkrabe,	*	Überflug, Nahrungsgäste, bei einigen Arten besteht auch eine Lebensraumeignung. besonders geschützt streng geschützt besonders geschützt	
	besonders geschützt			
	streng geschützt			
	besonders geschützt			
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3	3	Seltener Nahrungsgast im Plan- und Untersuchungsgebiet.	
	besonders geschützt			
	streng geschützt			
Bluthänfling (<i>Linnaria cannabina</i>)	V	3	Einmaliger Nachweis.	
	besonders geschützt			

Tabelle 4: planungsrelevante Vogelarten

4.5 Bewertung Avifauna

Die nachgewiesenen Arten lassen sich den Avizönosen der Wälder und dörflich geprägter Siedlungsräume und dem Offen- bzw. Halboffenland zuordnen.

Im Plangebiet mit Bebauung, Grünland und Gehölzbeständen konnten häufige und verbreite, nicht gefährdete Arten ohne besondere Lebensraumansprüche nachgewiesen werden.

Gefährdete Arten bzw. auf den Vorwarnlisten gelistete Arten mit Brutnachweis oder Bruteinstufung im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Bereichen ist der Star. Die Grünlandbestände im Planungsgebiet stellen für einige Arten (u.a. Mehlschwalbe, Haussperling, Star) wichtige Nahrungshabitate dar.

Weitere bemerkenswerte Arten sind u.a. Buntspecht und Neuntöter (Nachweis im UG). Der streng geschützte Grünspecht konnte im Planungs- und Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, das Revierzentrum liegt aber außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Im Überflug, bzw. sporadisch, konnten bei der Nahrungssuche u.a. Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan, Mauersegler, Kolkrabe, Turmfalke oder Rauchschwalbe festgestellt werden. Das Planungsgebiet weist keine besondere Bedeutung für diese Arten auf.

Weitere häufige und verbreite, nicht gefährdete Arten ohne besondere Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet mit Brutvorkommen oder Brutverdacht sind u.a. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorn- und Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle und Kohlemeise, Mönchgrasmücke Rotkehlchen und Zaunkönig. Der Bergfink wird bei einmaliger Sichtung als Durchzügler eingestuft.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Untersuchungsgebiet ein Artenspektrum mit höherer Artenzahl und einige gefährdete und/oder planungsrelevante Arten nachgewiesen wurden. Hierfür sind u.a. folgende Faktoren ursächlich:

- partielle hohe Biotopvielfalt (Grünland, Gehölze),
- Reste von Streuobstbeständen und artenreichem Grünland.
- teils lockere Bebauung mit größeren Frei- und Gartenflächen
- Biotopverbund

Im Planungs- und Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Bereichen sind viele Offenlandstandorte (Magerwiesen- und Weiden, Streuobst) vorhanden. Die Bedeutung für Offenland- und Halboffenlandarten ist daher als hochwertig einzustufen. Wegen des damit verbundene Entwicklungspotentials wurde der nördliche, mit Gehölzen versehen hochwertige Grünlandbereich aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

4.6 Bewertung Tagschmetterlinge

Mit 20 tagaktiven Schmetterlingsarten besteht eine durchschnittlich artenreiche Schmetterlingsfauna im Untersuchungsgebiet.

Dies Artenspektrum konzentriert sich dabei auf extensiv genutzten, nördlich gelegenen Flächen und ist durch folgende Strukturen gekennzeichnet:

- Vorkommen von arten- und blütenreichem Grünland
- Biotopmosaik mit Gebüschen und Hecken in Waldrandnähe

Im Untersuchungs- und Plangebiet wurden ausschließlich besonders geschützte Arten aufgenommen, darunter befinden sich der Große Perlmuttfalter und der Rotklee-Bläuling in der Vorwarnliste des Landes RLP, bzw. ersterer auch in der Vorwarnliste Deutschlands.

Durch den Schutz des nördlich extensiv genutzten Grünlands besteht ein hohes Entwicklungspotential.

4.7 Bewertung Fledermäuse

Im Untersuchungsraum finden sich weder Fortpflanzungsstätten noch Quartiere, die auf eine regelmäßige Nutzung hindeuten.

Durch den Wegfall von Grünflächen kommt es zu einer Einschränkung potentieller Nahrungshabitate. Eine erhebliche und nachhaltige Betroffenheit ist nicht abzuleiten, dennoch ist davon auszugehen, dass durch den Erhalt des nördlich höherwertigen Grünlands wertvolle Nahrungshabitat erhalten bleiben, die der lokalen Fledermauspopulation dienen.

4.8 Ergebnisse Vegetationskartierung



Abbildung 13: Bewertung des Grünland nach LRT 6510-Kriterien

Tabelle 5: Ergebnisse der Vegetationskartierung für die einzelnen Probeflächen

Kennart: LRT 6510 = Lebensraumtypische Pflanzenarten (Arrhenatherion), die für die Kartierung des LRT 6510 in RLP ausschlaggebend sind; LRT 6510-Erhzst. = Weitere lebensraumtypische Arten des LRT 6510, die ausschließlich bei der Erhaltungszustandsbewertung (und zusätzlich zu den LRT-6510-Arten zu berücksichtigen sind; LRT 6510-EUR 25 = Nachrichtlich zur Information die Pflanzenarten lt. Interpretation Manual of European Union Habitats Version EUR 25 (2003); LRT 6510 - Beweidungszeiger / Brachezeiger / Stickstoffzeiger = Störzeiger; Magerkeitszeiger-Magergrünland = Magerkeitszeiger für die Ansprache gesetzlich geschützten Magergrünlands – Schwerpunkt Magergrünland; weitere Magerkeitszeiger Rhl.-Pf. = weitere Magerkeitszeiger in Rhl.-Pf.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Kennart	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<i>Alopecurus pratensis</i> agg.	Wiesen-Fuchsschwanzgras (Artengruppe)	LRT 6510	1/ 1	2/ 2	2/ 2	2/ 2	2/ 2	2/ 2									
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glattthafer	LRT 6510	1/ 1	2/ 2	2/ 2	2/ 2	2/ 2	2/ 2									
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume	LRT 6510	---	+/ 1	---	---	---	r/ 1	---	---	1/ 2	1/ 2	1/ 2	1/ 2	1/ 2	1/ 2	
<i>Campanula rapunculus</i>	Rapunzel-Glockenblume	LRT 6510	---	---	---	---	---	---	r/ 1	---	+/ 1	+/ 1	+/ 1	---	---	---	
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	LRT 6510	---	r/ 1	---	---	---	r/ 1	---	---	1/ 1	1/ 1	1/ 1	1/ 1	1/ 1	+/ 1	
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	LRT 6510	---	---	---	r/ 1	---	---	---	---	+/ 1	1/ 1	+/ 1	+/ 1	+/ 1	+/ 1	
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	LRT 6510	---	---	---	---	---	---	r/ 1	---	+/ 1	+/ 1	+/ 1	+/ 1	+/ 1	+/ 1	
<i>Galium album</i> / <i>Galium mollugo</i> agg.	Weisses Labkraut	LRT 6510	1/ 1	1/ 1	1/ 1	1/ 1	---	1/ 1	---	1/ 1	---	1/ 1	1/ 1	1/ 1	1/ 1	1/ 1	1/ 1
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	LRT 6510	1/ 1	1/ 1	1/ 1	1/ 1	---	1/ 1	---	1/ 1	---	+/ 1	+/ 1	+/ 1	+/ 1	+/ 1	+/ 1
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	LRT 6510	---	---	---	---	---	r/ 1	---	r/ 1	---	+/ 1	+/ 1	+/ 1	---	+/ 1	+/ 1
<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.	Wiesen-Margerite Sa.	LRT 6510	---	---	---	---	---	---	---	---	+	+/ 1	+/ 1	+/ 1	+/ 1	+/ 1	---

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Kennart	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Vicia sepium	Zaun-Wicke	LRT 6510	---	---	---	---	---	---	---	---	---	1/1	+/1	1/1	+/1	+/1	+/1
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	LRT 6510-Erzst.	---	+/1	---	+/ 1	---	+/1	---	+/1	---	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1
Hypericum maculatum	Johanniskraut	LRT 6520 - Erzst.	---	---	---	---	---	---	---	---	---	+/1	r/1	+/1	r/1	+/1	r/1
Silene vulgaris subsp. vulgaris	Taubenkropf-Leimkraut	LRT 6520 - Erzst.	---	---	---	---	---	---	---	---	+	/1	---	+/1	---	+/1	---
Galium verum agg.	Echtes Labkraut Sa.	Magerkeitszeiger-Magergrünland	---	+/1	---	---	---	---	---	---	r/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	r/1
Plantago media	Mittlerer Wegerich	Magerkeitszeiger-Magergrünland	---	---	---	---	---	---	---	---	---	+/1	1/1	+/1	+/1	+/1	1/1
Stellaria graminea	Gras-Stemmiere	Magerkeitszeiger-Magergrünland	---	---	---	---	---	---	---	---	---	1/1	+/1	1/1	1/1	+/1	r/1
Aira praecox	Frühe Hafer-Schmiele	weitere Magerkeitszeiger Rhl.-Pf.	---	---	---	---	---	---	---	---	+	/1	+/1	+/1	r/1	+/1	+/1
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume	weitere Magerkeitszeiger Rhl.-Pf.	---	---	---	---	---	r/1	---	---	---	1/1	1/1	1/1	+/1	+/1	+/1
Medicago falcata	Sichelklee	weitere Magerkeitszeiger Rhl.-Pf.	---	---	---	---	---	---	---	---	+	/1	1/1	1/1	+/1	+/1	+/1
Trifolium pratense	Wiesen-Klee	Kennart mittlere Standorte, artenreiches Grünland Rhl.-Pf.	1/ 1	1/1	1/ 1	1/ 1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	2/1	2/1	1/1	2/1	1/1
Cirsium arvense	Ackerkratzdiste I	LRT 6510 - Beweidungszeiger	r/1	r/1	r/ 1	---	---	r/1	---	r/1	---	r/1	---	---	---	---	---
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	LRT 6510 - Beweidungszeiger	2/ 1	2/1	2/ 1	2/ 1	2/1	2/1	2/1	2/1	2/1	---	---	---	---	---	---
Poa annua	Einjähriges Rispengras	LRT 6510 - Beweidungszeiger	2/ 1	2/1	2/ 1	2/ 1	2/1	2/1	2/1	2/1	2/1	---	---	---	---	---	---
Rubus spp.	Brombeere	LRT 6510 - Brachezeiger	+/ 1	+/1	+/ 1	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Anthriscus sylvestris agg.	Wiesen-Kerbel (Artengruppe) (dom. Vork.)	LRT 6510 - Stickstoffzeiger	1/ 1	1/1	1/ 1	1/ 1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	r/1	+/1	---	---	---	---
Taraxacum officinale	Löwenzahn	LRT 6510 - Stickstoffzeiger	2/ 1	2/1	2/ 1	2/ 1	2/1	2/1	2/1	2/1	2/1	---	---	---	---	---	---
Urtica dioica	Große Brennnessel	LRT 6510 - Stickstoffzeiger	1/ 1	1/1	1/ 1	r/1	r/1	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Agrimonia eupatoria	Gemeiner Odermennig		---	---	---	---	---	---	---	---	+	/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1
Allium rotundum	Kugeliger Lauch		---	---	---	---	---	---	---	---	+	/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1
Argentina anserina	Gänse-Fingerkraut		---	+/1	---	+/ 1	---	+/1	---	+/1	---	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1
Bellis perennis	Gänseblümchen		+/ 1	+/1	+/ 1	+/ 1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1
Cardamine pratensis agg.	Wiesen-Schaumkraut (Artengruppe)		---	r/1	---	r/1	---	r/1	---	r/1	r/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1
Cardus acanthoides	Stachel-Distel		---	r/1	r/ 1	r/1	---	---	---	---	+	/1	+/1	+/1	+/1	+/1	---
Chaerophyllum temulum	Hecken-Kälberkropf		---	---	---	r/1	---	r/1	---	---	+	/1	+/1	+/1	---	+/1	+/1
Crepis capillaris	Kleinköpfiger Pippau		---	---	---	r/1	---	r/1	---	---	+	/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1
Geranium columbinum	Stein-Storchschnabel		---	---	---	---	---	---	---	---	+	/1	+/1	+/1	+/1	+/1	---
Geranium dissectum	Schlitzblättriger Storchschnabel		---	---	---	---	---	---	---	---	+	/1	+/1	+/1	+/1	+/1	r/1
Geranium pyrenaicum	Berg-Storchschnabel		---	---	---	---	---	---	---	---	+	/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Kennart	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Hypericum hirsutum	Behaartes Johanniskraut		---	---	---	---	---	---	---	---	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	
Lapsana communis	Gemeine Milche		---	---	---	---	---	---	---	---	+/1	+/1	+/1	+/1	---	---	
Lathyrus pratense	Wiesen-Platterbse		---	---	---	---	---	---	r/1	---	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	
Malva acea	Rosen-Malve		---	---	---	---	---	---	---	---	+/1	+/1	+/1	+/1	---	---	
Origanum vulgare	Oregano		---	---	---	---	---	---	---	---	+/1	+/1	+/1	---	+/1	---	
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut		---	---	---	---	---	r/1	---	---	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	
Prunella vulgaris	Gemeine Braunelle		---	---	---	---	---	---	---	---	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	
Scorzoneraeoides autumnalis	Herbst-Löwenzahn		---	---	---	---	---	---	---	---	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	
Sherardia arvensis	Ackerröte		---	---	---	r/1	---	r/1	---	r/1	---	+/1	+/1	+/1	+/1	---	
Silene latifolia	Weißer Lichtnelke		---	---	---	r/1	---	r/1	---	r/1	---	+/1	+/1	+/1	+/1	---	
Stachys sylvatica	Wald-Ziest		---	---	---	---	---	---	---	---	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	
Vicia cracca	Vogel-Wicke		---	---	---	r/1	---	r/1	---	r/1	---	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	
Vicia hirsuta	Rauhaarige Wicke		---	---	---	---	---	---	---	r/1	---	+/1	+/1	+/1	+/1	+/1	

Bei der Schätzung der Artmächtigkeit wurde folgende Aufnahmeskala verwendet:

- r = 1 Individuum
- + = 2-5 Individuen und Deckung unter 5%
- 1 = 6-50 Individuen und Deckung unter 5%
- 2 = über 50 Individuen und Deckung unter 5% bzw. Individuenzahl beliebig und Deckung 5-25%
- 3 = Individuenzahl beliebig, Deckung 26-50%
- 4 = Individuenzahl beliebig, Deckung 51-75 %
- 5 = Individuenzahl beliebig, Deckung 76-100%

Bei der Soziabilität werden das Wuchsverhalten der einzelnen Arten und ihre Verteilung in der Aufnahmefläche bewertet. Es finden folgende Schätzwerte Verwendung:

- 1 = einzeln wachsend
- 2 = in kleinen Gruppen oder horstweise wachsend
- 3 = in kleinen Flecken oder Polstern wachsend
- 4 = in kleinen Kolonien bis ausgedehnten Flecken (Teppichen) wachsend
- 5 = in großen Herden wachsend

4.9 Bewertung des Grünlands

In der nachfolgenden Tabelle finden sich die Ergebnisse der Untersuchung, bezogen auf die 15 Standorte im Plangebiet.

Tabelle 6: Bewertung der einzelnen Probeflächen

Fläche	Biototyp	§ 15 LNatSchG	FFH-LRT	Kriterium os	Kriterium kk1	Kriterium kk2	Kriterium kk3	Anteil Kräuter	Anteil Störzeiger	Deckung in %: Krautschicht	Syntaxon	Artenzahl	LRT-Artenzahl (inkl. LRT 6510-Erhzt.-Arten)	Bewertung Habitatstruktur	Bewertung LRT 6510-Arten	Bewertung Beeinträchtigungen	Bewertung Gesamt
1	EBO	ja	651 0	ja	nein	nein	ja	< 20 %	> 25 %	15	Arrhenatheretum	13	4	C	C	C	C
2	EBO	ja	651 0	ja	nein	nein	ja	< 20 %	> 25 %	15	Arrhenatheretum	20	7	C	C	C	C
3	EBO	ja	651 0	ja	nein	nein	ja	< 20 %	> 25 %	15	Arrhenatheretum	14	4	C	C	C	C
4	EBO	ja	651 0	ja	nein	nein	ja	< 20 %	> 25 %	15	Arrhenatheretum	21	6	C	C	C	C
5	EBO	nein	651 0	nein	nein	nein	nein	< 20 %	> 25 %	15		9	2	C	C	C	C
6	EBO	ja	651 0	ja	nein	nein	ja	< 20 %	> 25 %	15	Arrhenatheretum	24	8	C	C	C	C
7	EBO	nein	651 0	nein	nein	nein	nein	< 20 %	> 25 %	15		8	2	C	C	C	C
8	EBO	ja	651 0	ja	nein	nein	ja	< 20 %	> 25 %	15	Arrhenatheretum	22	8	C	C	C	C
9	EBO	nein	651 0	nein	nein	nein	nein	< 20 %	> 25 %	15		10	2	C	C	C	C
10	ED 0	ja	651 0	ja	ja	ja	ja	> 20 %	< 25 %	80	Arrhenatheretum	48	15	A-B	A	B	A-B (B mit Tendenz zu A)
11	ED 0	ja	651 0	ja	ja	ja	ja	> 20 %	< 25 %	80	Arrhenatheretum	46	14	A-B	B	B	B
12	ED 0	ja	651 0	ja	ja	ja	ja	> 20 %	< 25 %	80	Arrhenatheretum	46	15	A-B	A	B	A-B (B mit Tendenz zu A)
13	ED 0	ja	651 0	ja	ja	ja	ja	> 20 %	< 25 %	80	Arrhenatheretum	41	12	A-B	B	B	B
14	ED 0	ja	651 0	ja	ja	ja	ja	> 20 %	< 25 %	80	Arrhenatheretum	42	14	A-B	B	B	B
15	ED 0	ja	651 0	ja	ja	ja	ja	> 20 %	< 25 %	80	Arrhenatheretum	36	12	A-B	B	B	B

Weitere Einstufungen nach FFH-LRT / § 15 LNatSchG RLP (LFU, LOEKPLAN 2020):

os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden

kk1 = Kräuteranteil > 20 %

kk2 = Störzeigeranteil < 25 %

kk3 = mind. 4 Arten Arrhenatherion., davon mind. 1 frequent, Deckung Arten Arrh. > 1 %

Durch die Planung sind geschützte Grünlandflächen betroffen. Diese sind in Teilen ausgleichbar, wenn an anderer Stelle der gleiche Biotoptyp entwickelt und dauerhaft erhalten werden kann (vgl. Ausnahmeantrag gemäß § 30(3) als Anlage).

Bei den ausgleichbaren Flächen handelt es sich um Grünlandbestände der Kategorie „C“. Flächen der Kategorie „B“ oder „A-B“ sind nicht, bzw. nur bedingt kompensierbar.

Eine Bebauung der Fläche der „B“ bzw. „A-B“ -Kategorie ist aus artenschutzfachlichen Gründen zu vermeiden, diese Flächen sind aus dem Geltungsbereich zu entnehmen.

4.10 Fazit

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden und zukünftigen Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine Beeinträchtigung artenschutzfachlich relevanter Arten durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten ist, wenn der nordwestlich hochwertige extensiv genutzte Grünlandbereich („B“ und „A-B“-Flächen) aus dem Geltungsbereich entnommen wird.

Gerade wegen der Lage des Plangebietes unmittelbar an der Erschließung (Verbindung von Siedlung und Golfplatz), mit bestehendem Lärm und Bewegungsunruhe sowie durch eine landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet, ist eine gegenüber dem Status erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung faunistischer Arten, bei der Herausnahme hochwertiger Grünland- und Gehölzflächen aus dem Geltungsbereich nicht abzuleiten.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum als temporäres Nahrungs- und Rückzugshabitat genutzt wird. Der Planungsraum stellt zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keine Fläche dar, die im Falle der vorgesehenen Nutzung als Wohnbauflächen zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen faunistischer Arten führen wird, wenn der hochwertige Offenlandbereich mit Gehölzen aus dem Plangebiet entnommen wird.

Der reduzierte Planungsraum weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Es ist anzuführen, dass das Plangebiet als schützenswertes Grünland unterschiedlicher Qualität einzustufen ist. Durch die Herausnahme der hochwertigen Grünlandstrukturen verbleiben Wiesen und Weiden der Kategorie „A-B“ bzw. „B“ erhalten. Die „C“-Flächen sind dann ausgleichbar, wenn adäquate Flächen desselben Biotoptyps entwickelt und erhalten werden.

Es bedarf dazu der Genehmigung eines Ausnahmeantrags nach § 30(3) BNatSchG, der Bestandteil der Planung wird (siehe Kapitel 6).

Wird so verfahren werden durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG initiiert.

6 AUSNAHMEANTRAG

Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler beabsichtigt die Ausweisung neuer Siedlungsflächen für das Wohnen im Bereich „Nördlich Großer Weg“ in der Gemarkung des Stadtteils Lohrsdorf. Mit der Ausweisung neuer Wohnbauflächen möchte die Gemeinde den bestehenden Nachfragebedarf nach geeigneten Wohnbauflächen befriedigen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Grünlandkartierung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahren 2021, stellt der Hoheitsträger der Planung hiermit den Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler, unter Bezugnahme auf das reduzierte Plangebiet, und der darin liegenden Pauschalschutzflächen gemäß § 15 LNatSchG/§30 BNatSchG, mit einem Umfang von ca. 11.250 m².

Mit Bezug auf die Kapitel 4.8 und 4.9 erfolgt folgende Vorgehensweise:

- Die Bereiche der Kategorie „A-B“, bzw. „B“ werden aus dem Geltungsbereich entnommen, da eine Kompensation dieser Flächen nicht, bzw. nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.
- Es werden ausschließlich Grünlandflächen der Kategorie „C“ für bauliche Zwecke in Anspruch genommen.

Zur Kompensation des artenschutzrechtlichen Eingriffs in die ca. 11.250 m² große Pauschalschutzfläche, innerhalb des Plangebietes, stellt der Vorhabenträger die in seinem Zugriff befindlichen externen Kompensationsflächen mit einer Gesamtgröße von (11.250 m²) zur Verfügung, die dauerhaft als artenreichen Grünland (Zielbiotop ED1) entwickelt werden:

Dazu werden im Stadtgebiet (Gemarkung Gimmigen, Flur 1 Nr. 199/2, 192/2 und Nr. 71/8) intensiv genutzt Grünlandflächen zur Verfügung gestellt.

Lage: Gemarkung Gimmigen Flur 1

- Nr. 199/2 (5.350 m²)
- Nr. 192/2 (4.720 m²)
- Nr. 71/8 (3.675 m²)

Nr. 199/2 (5.350 m²)

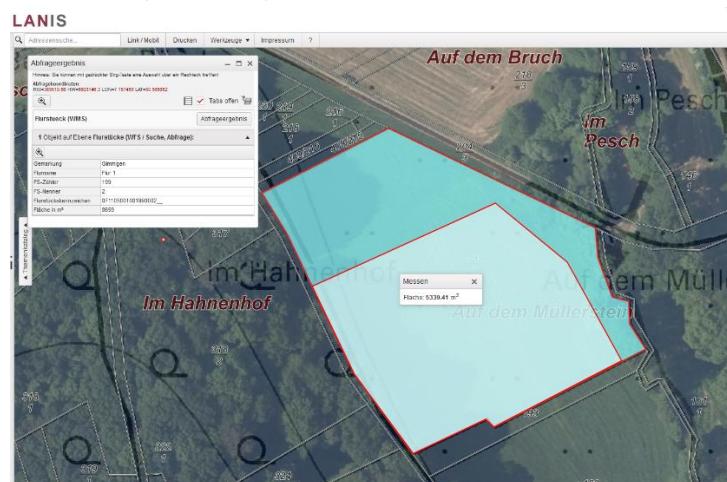


Abbildung 14: Gemarkung Gimmigen Flur 1 Nr. 199/2 (5.350 m²) Nr. 192/2

Nr. 192/2 (4.720 m²)

LANIS

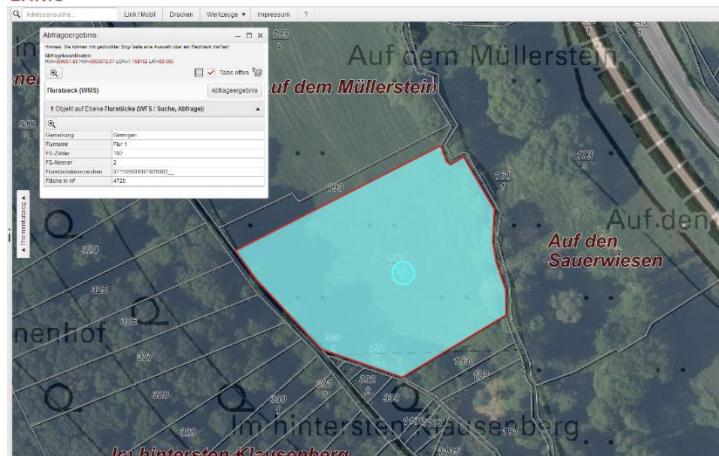


Abbildung 15: Gemarkung Gimmigen Flur 1 Nr. Nr. 192/2 (4.720 m²)

c) Nr. 71/8 (3.675 m²)

LANIS

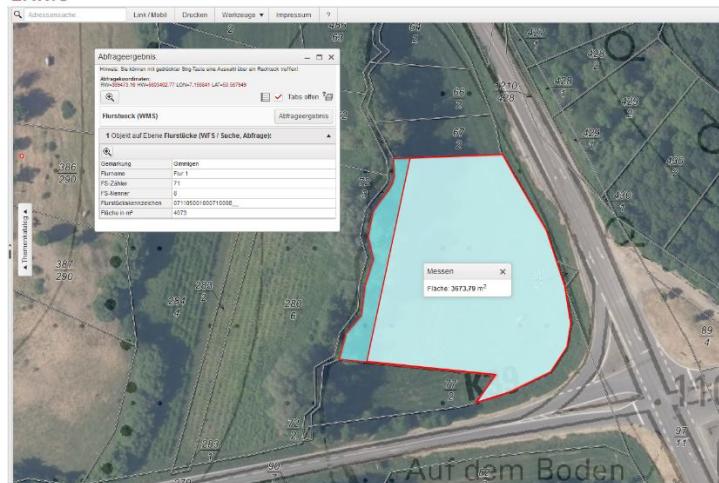


Abbildung 16: Gemarkung Gimmigen Flur 1 Nr. Nr. 71/8 (3.675 von 4.073 m²)

Folgende Entwicklungsmaßnahmen sind dauerhaft umzusetzen:

Die Maßnahmen zur Förderung des artenreichen Grünlands orientiert sich an den Vorgaben des PAULa-Programms (RLP):

- Extensivierung der Nutzung mit unterbleibender Düngung,
- Mahd ab Ende Juni/Anfang Juli nach Versamen der Spätblüher (Futterspender für Schmetterlinge); idealerweise ist eine gestaffelte Wiesenmahd durchzuführen, damit weniger mobile Tierarten eine Chance haben, sich von geschnittenen ungeschnittenen Flächen zurückzuziehen, und zumindest auf Teilstücken ihre Entwicklungszyklen abzuschließen.
- Schnittgut vor dem Abtransport mindestens einen Tag liegen lassen, damit Insekten und Kleinsäuger es verlassen können und nicht mit dem Schnittgut abtransportiert werden
- Jährlich wechselnde Brache-Streifen stehen lassen. Dadurch bleiben Strukturen für Kleinlebewesen über den Winter erhalten (Verstecke für überwinternde Tiere, Eier und Larven)
- keine Drainagen
- kein Umbruch

- keine Herbizide
- Einschränkung des Viehbesatzes (vgl. GVE-Vorgabe gemäß PAULa-Programm)
- Zurückdrängung der Gehölzsukzession (i.d.R. alle 5-7 Jahre)

53533 Dorsel im 02.12.2024

Bearbeitung:

Antragsteller:

Stadtverwaltung Bad Neuenahr Ahrweiler



Planungsbüro Valerius
Dipl.-Ing. M. Valerius